

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Kluboblate Mag. Mayer und Dr. Schöppl (Nr. 486 der Beilagen) betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. Juni 2025 mit dem Antrag befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer berichtet, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des Salzburger Stadtrechts 1966 ein redaktioneller Fehler in der letzten Stadtrechtsnovelle (LGBL Nr. 29/2025) korrigiert werde. Der Begriff „Fraktions- und Parteienförderung“ sei irrtümlich durch „Fraktionsförderung“ ersetzt worden. Die Änderung stelle klar, dass eine Aufteilung der Förderung zwischen Fraktion und Partei möglich sei, was auch den Kontrollbefugnissen entspreche.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA erklärt, dass die SPÖ der redaktionellen Berichtigung zustimme und betont, dass der Landtag auch in Zukunft wohlwollend auf die Wünsche der Stadt reagieren werde.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA signalisiert seine Zustimmung, er habe aber noch Fragen zur Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofs. Er ersuche deshalb um Auskunft, ob sich die Prüfbefugnis sowohl auf Fraktions- als auch auf Parteimittel beziehe. Zudem interessiere ihn, ob die Regelung geeignet sei sicherzustellen, dass Mittel rechtlich korrekt verwendet werden könnten, ohne gegen die Spendenbegrenzung im Parteiengesetz zu verstößen.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) stellt klar, dass die Fraktionsförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht ein Oberbegriff sei, der die Parteienförderung einschließe. Durch die vorgeschlagene Änderung könne die Stadt zukünftig auf Wunsch der Fraktion einen Teil der Förderung direkt an die Partei zahlen. Dadurch sei die Zahlung dieser Förderung dann jedenfalls nicht als Spende nach dem Parteiengesetz zu werten, wie es bei der Weiterleitung durch die Fraktion an die Partei ansonsten der Fall wäre.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl sagt, dass er der Novelle zustimmen werde und sich dem Dank seiner Vorredner an den Verfassungsdienst anschließe.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Kluboblate Mag. Mayer und Dr. Schöppl betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 486 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Scherthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juni 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.